

A18 Änderung von §3 Abs. 7, BKO

Gremium: Strukturkommission
Beschlussdatum: 12.03.2026
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

Antragstext

1 Bisher:

2 (7) Mandatsträger*innen haben die ihnen von der Stadtverwaltung bzw. den
3 sonstigen Gremien erteilten Abrechnungsunterlagen über gewährte Entschädigungen
4 und Sitzungsgelder im Kalenderjahr spätestens bis zum 28. Februar des
5 Folgejahres beim Vorstand einzureichen.

6
7 Änderungsvorschlag:

8 (6) Soweit die Mandatsträger*innen monatlichfeststehende Aufwandsentschädigungen
9 erhalten, sind die Mandatsträger*innen verpflichtet, den sich hieraus nach § 3
10 ergebenden Betrag entsprechend monatlich an den Kreisverband abzuführen,
11 vorzugsweise auf dem Wege des Lastschriftverfahrens. Sitzungsgelder und die
12 Einnahmen aus sonstigen Gremien sind nach Zufluss vierteljährlich in Höhe des
13 nach § 3 abzuführenden Betrags an den Kreisverband zu zahlen. Die endgültige
14 Abrechnung der Mandatsabgaben nach § 3 erfolgt auf Grundlage der von der
15 Stadtverwaltung bzw. den sonstigen Gremien erteilten Abrechnungsunterlagen.
16 Diese sind spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres beim Vorstand
17 einzureichen.

Begründung

Durch diese Änderung sollen die regelmäßigen Einnahmen auf Seiten des Kreisverbandes gesichert werden.